

Ausland

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **31=51 (1885)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

R. Schmid, Bern	Batt. Nr. 18. zur Dispos.
J. Ruchti, Bern	" " 16. " "
A. Fama, Solothurn	" " 62. Geb.-Art.-R.
Otto Wirth, Thurgau	" " 43. Reg. 3. VII.
G. v. Dreili, Zug	Generalsstab. Reg. 2. VI.
J. Truniger, Basel	Batt. Nr. 42. zur Dispos.
Fr. v. Escherner, Thurgau	" " 61. " "
Ulr. v. Sonnenberg, Luzern	" " 46. " "
J. Mathys, Chaux-de-Fonds	" " 12. " "
Th. Fierz, Zürich	" " 35. Trainbat. 6.
Friedr. Schwab, Bülach	" " 13. zur Dispos.
Eugen Hegler, Schaffhausen	" " 32. " "

3) Genie.

Oberstleutnant:

Anton Fohr, Neuchâtel	Bat. Nr. 2	Div.-Ing. II.
-----------------------	------------	---------------

4) Verwaltungstruppen.

Oberst:

G. Weber, Luzern	D.-Kriegst. IV. zur Dispos.
------------------	-----------------------------

Oberstleutnant:

Albert v. Moos, Luzern	Komp. Nr. V. D.-R. B. IV.
------------------------	---------------------------

— (Equipementsentschädigungen an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere.) Der Bundesrath hat am 9. v. Mts. eine bezügliche Verordnung erlassen, welche sofort in Kraft tritt und alle anderen widersprechenden Verfügungen und Vorschriften des Militärdepartements außer Kraft setzt. Gemäß derselben ist jede Ernennung, Beförderung oder Versetzung von Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren, welche eine Vergütungsberechtigung für persönliche Ausrüstung oder für Pferde-Equipement zur Folge hat, von der befördernden oder ernennenden Amtsstelle dem betreffenden Waffen- beziehungsweise Abtheilungschef zur Kenntniss zu bringen. Diese Mittheilungen sind durch die Waffen- und Abtheilungschefs zu prüfen, wenn nöthig zu ergänzen, mit ihrem Votum zu versehen und hernach dem Oberkriegskommissariat zu übermitteln. Das Oberkriegskommissariat prüft die eingelangten Eingaben und sorgt, wenn dieselben vorstehender Verordnung entsprechen, für die Ausrichtung der Entschädigungen an die kantonalen Militärbehörden zu Gunsten der interessirten Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere nach folgenden Ansätzen:

1) An unberittene Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger, für Anschaffung ihrer Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung 200 Fr., und wenn sie sich während ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, gleichviel ob im Auszug oder in der Landwehr, eine Nachzahlung von 50 Fr. für die Bekleidung, sowie an die Auszugspflichtigen für das Reitzzeug und die Pferdeausrüstung 250 Fr. Offiziere, welche sich erst im landwehrpflichtigen Alter beritten zu machen haben, erhalten auf Veranlassung des Oberkriegskommissariats hin, anstatt der Reitzzeugentschädigung, durch die administrative Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gebrauchte Reitzzeuge aus der eidgenössischen Reitzzeugreserve auf so lange zur Benutzung, bis sie aus der Dienstpflicht austreten oder wieder in das Verhältniß unberittener Offiziere zurück versetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Reitzzeuge wieder an die administrative Abtheilung abzuliefern, beziehungsweise fehlende Gegenstände im Verhältniß zu der geleisteten Dienstzeit zu vergüten.

2) An berittene Offiziere für ihre Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung eine Entschädigung von 250 Fr., ferner für das Pferde-Equipement 250 Fr.

3) An diejenigen neu ernannten Offiziere, welche schon als Adjutant-Unteroffiziere eine Entschädigung erhalten haben, die Differenz zwischen der für Offiziere festgesetzten Summe und der in ihrer früheren Stellung bereits erhaltenen Vergütung.

4) An die Feldprediger für ihre Kopfbedeckung und den Kaput 100 Fr.

5) An die Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziersgrad für Rock, Hosen und Mütze, Bekleidung, Säbel mit Kuppel und Schlagband 140 Fr. Die kantonalen Militärverwaltungen haben die Kapüte der neu ernannten Stabssekretäre auf Kosten des Bundes durch Anbringung neuer Patten und Knöpfe entsprechend umzuändern.

6) An sämtliche übrigen Adjutant-Unteroffiziere: a. Wenn

sie aus unberittenen Unteroffizieren oder Soldaten hervorgehen und unberitten bleiben oder wenn sie aus Berittenen hervorgehen und als Adjutant-Unteroffiziere wiederum beritten sind, für Rock, Hosen, Mütze, Säbel mit Kuppel und Schlagband 110 Fr. b. Wenn sie aus unberittenen Unteroffizieren oder Soldaten hervorgehen und beritten werden, für Rock, Hosen, Mütze, Bekleidung, Säbel mit Kuppel und Schlagband 150 Fr. Zudem ist diesen letzteren der Kaput gegen einen gut erhaltenen Reitermantel aus der Kleiderreserve des betreffenden Kantons umzutauschen.

Brandbeschädigte oder auch solche Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, deren Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände ohne eigenes Verschulden unter ausnahmsweisen Verhältnissen zu Grunde gegangen sind, können neuerdings entschädigt werden. Ueber ein dergleichen Begehren entscheidet das eidgenössische Militärdepartement nach Maßgabe obiger Ansätze und unter Berücksichtigung der bisherigen Dienstleistung des Beschädigten.

Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, denen Equipementsentschädigungen verabsolgt werden, sind zur Anschaffung neuer ordnungsmäßiger Gegenstände und zur Erhaltung derselben in selbstthätigem Zustande verpflichtet. Die kantonalen Militärbehörden, die zuständigen Waffen- beziehungsweise Abtheilungschefs, Truppen- und Abtheilungskommandanten, sowie Kommandanten von Instruktionskursen haben bei dem Indiensttreten der Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere deren Ausrüstung einer genauen Inspektion zu unterwerfen und für Fehlendes Ersatz, für Ordnungswidriges entsprechende Umänderung anzuordnen.

— (Zur Erinnerung an die eidgen. Grenzbefestigung im Jahre 1871.) Unter diesem Titel wird im „Winterthurer Landboten“ berichtet: Am 29. Januar vollzog das Zürcher Bataillon Nr. 11 (Graf) seinen denkwürdigen Nachtmarsch bei außergewöhnlich großer Kälte nach La Chaux-de-Fonds. Dasselbe war kantoniert in den in den Freibergen liegenden Ortschaften Seignelegier, Bémont, les Pommerats und Murlaur. Der Abmarsch aus diesen Kantonementen fand, durch Generalmarsch veranlaßt, Abends 5 Uhr mit 4 Kompagnien statt. Ankunft in La Chaux-de-Fonds gegen 2 Uhr Morgens. Die beiden anderen Kompagnien marschirten erst um 7 Uhr aus les Pommerats ab und langten halb 6 Uhr Morgens an. Der Marsch erstreckte sich durch Rolmont, les Bois und la Ferrière. In les Bois wurde ein stündiger Halt gemacht. Bei der Ankunft des Bataillons in La Chaux-de-Fonds ist noch die ganze Einwohnerschaft auf den Beinen und empfängt das Bataillon mit lautem Bravo. Die Mannschaft wird im Colège kasernirt. Die ersten Franzosen, welche über die Grenze gedrängt worden waren, werden dort eingeschickt. Der größere Theil derselben ist mit erfrorenen Beinen behaftet. Fast alle sind vom „Corps des vengeurs“.

U n s l a n d.

Rußland. (Der Telegraphen- und Hellographen- dienst) erfreut sich besonderer Aufmerksamkeit. Von jedem Regiment der Garde-Kavallerie sind 1 Offizier und 2 Mann zu den Telegraphen- und Signalabtheilungen abkommandirt worden, um sich die nöthigen Kenntnisse in diesem Dienstzweig zu erwerben. Diese haben nachher in den Regimentern als Lehrer zu dienen. Nach Absolvierung eines Kurses ist ein anderes, gleich starkes Detachement abzukommandiren.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. (Jahresbericht des Armees-Oberkommandanten.) „Army and Navy Journal“ publizirt den letzten Jahresbericht des Generalleutnants Sherman an das Kriegsamt, aus welchem wir entnehmen, daß die Bundes-Armee aus 25,478 Mann besteht, welche sich auf die einzelnen Zweige wie folgt vertheilen:

Generalität	11 Offiziere,	
Generalsstab	561	1,186 Mann.
10 Regimenter Kavallerie	429	6,811
5 „ Artillerie	280	2,410
25 „ Infanterie	861	10,555
Indiansche Rundschäfer (scouts)		210
Detachements	1	2,163

Summa 2,143 Offiziere, 23,335 Mann.